

Richtlinien über Ehrungen des Marktes Emskirchen

(Ehrenordnung Markt Emskirchen)

Präambel

Durch diese Ehrenordnung und die damit verbundenen Ehrungen und Auszeichnungen möchte der Markt Emskirchen dazu beitragen, das Ehrenamt zu stärken und besondere Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern hervorzuheben. Ehrenamtliches Engagement trägt und prägt das gesellschaftliche Leben der Gemeinde.

Gleichzeitig soll die Bedeutung von Vereinen und Organisationen für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und kirchliche Leben im Markt Emskirchen deutlich hervorgehoben werden.

Die Ehrungen sind Zeichen von Respekt und dankbarer Anerkennung.

§ 1 Personenkreis, Arten von Ehrungen

Der Markt Emskirchen ehrt seine Bürgerinnen und Bürger, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Personen, die sich besonders um den Markt verdient gemacht haben, durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen
- c) Verleihung der Bürgermedaille in Gold und Silber
- d) Verleihung einer Dankurkunde für kommunales Engagement
- e) Verleihung einer Dankurkunden für ehrenamtliche Tätigkeit
- e) Verleihung einer Urkunde für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene
- f) Verleihung von Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen
- g) Totenehrungen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Emskirchen lebenden Personen verleihen kann. Die Ehrenbürgerwürde ist nur möglich, wenn die zu ehrende Person durch besonders herausragendes, selbstloses öffentliches Wirken sich entscheidend um die Entwicklung des Marktes verdient gemacht und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Die Verdienste der zu ehrenden Person müssen dem Markt Emskirchen unmittelbar zugutegekommen sein.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in einem feierlichen Rahmen durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch die Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und Eintragung in das Goldene Buch der Marktgemeinde.
3. Die mit dem Ehrenbürgerrecht ausgezeichneten Personen sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.
4. Der Marktgemeinderat kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. In diesem Falle ist der Ehrenbürgerbrief umgehend an den Markt Emskirchen zurückzugeben.

§ 3 Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Personen

1. Der Markt Emskirchen kann Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgerinnen und Bürgern benennen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
2. Die nach Bürgerinnen und Bürgern benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Beschluss des Marktgemeinderates umbenannt werden, wenn die bauliche Entwicklung oder nachträglich offenkundig gewordene Tatsachen dies erfordern.

§ 4 Bürgermedaille in Gold und Silber

1. Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um das Gemeinwohl im Markt Emskirchen verdient gemacht haben und durch ihre Leistungen die Entwicklung des Marktes entscheidend mitgeprägt und gefördert haben, kann die Bürgermedaille in Gold verliehen werden. Die Bürgermedaille in Gold ist nach der Ehrenbürgerwürde die zweithöchste Auszeichnung des Marktes Emskirchen und bleibt besonders ehrenwerten Leistungen vorbehalten. Sie kann jährlich höchstens einmal an Personen, die in der Regel mindestens 50 Jahre alt sind und allgemeines Ansehen genießen, verliehen werden.

2. Persönlichkeiten, die sich in hervorragende Weise Verdienste um den Markt Emskirchen durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit oder durch außerordentliche dauerhafte und vorbildliche Leistungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich erworben haben, kann die Bürgermedaille in Silber verliehen werden.

3. Die Bürgermedaille ist in Gold oder Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm und trägt avers das Wappen des Marktes mit der Umschrift „Markt Emskirchen Bürgermedaille“ und revers die Worte „Für besondere Verdienste“.

4. Die Bürgermedaille wird in würdiger Form zusammen mit einer Urkunde von der Ersten Bürgermeisterin bzw. dem Ersten Bürgermeister überreicht. Ein Duplikat der Urkunde wird im Sitzungssaal ausgehängt. Ersatzweise kann auch eine chronologische Auflistung aller Trägerinnen und Träger der Bürgermedaille ausgehängt werden.

5. Die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen sind zu besonderen Veranstaltungen des Marktes einzuladen.

6. Das Recht zum Tragen der Bürgermedaille des Marktes Emskirchen steht nur der bzw. dem Geehrten zu. Bei deren bzw. dessen Tode geht die Bürgermedaille in das Eigentum der Erben über. Die Erben sollen die Bürgermedaille achten und bewahren. Die Bürgermedaille darf weder verschenkt noch auf andere Weise veräußert werden.

7. Der Markt Emskirchen kann die Bürgermedaille wegen unwürdigen Verhaltens der bzw. des Geehrten entziehen. In diesem Fall ist die Bürgermedaille umgehend an den Markt Emskirchen zurückzugeben.

§ 5 Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen

1. Verdiente Marktgemeinderatsmitglieder und Ortssprecherinnen bzw. Ortssprecher mit mindestens 6-jähriger Amtstätigkeit erhalten die Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen.

2. Die Dankurkunde für kommunales Engagement des Marktes Emskirchen wird in angemessener Form, in der Regel in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates überreicht.

§ 6 Dankurkunde für ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Markt Emskirchen verleiht bei besonderen Anlässen eine Dankurkunde für Leistungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wurden.

2. Die Dankurkunde wird verliehen an Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Gruppierungen, die sich besondere Verdienste um das Wohl des Marktes in folgenden Bereichen erworben haben:

a) Für alle Bereiche

Voraussetzungen für eine Ehrung können sein:

- Gründung eines Vereines und langjähriges Engagement (mindestens 20 Jahre)
- langjähriges (mindestens 20 Jahre) und übermäßiges Engagement im Verein

b) Ehrung im sozialen Bereich

Voraussetzungen für eine solche Ehrung können sein:

- jahrelange Pflege eines Menschen mit Behinderung
- lebensrettende Maßnahme (z.B. Rettung vorm Ertrinken, Hilfe bei Unfall oder Überfall)
- Zivilcourage und außerordentliches Engagement bei extremen Notfällen (z.B. Kleiderkammer, Fluthilfe, Nachbarschaftshilfe nach Todesfall, Konfliktlotsen usw.)
- langjähriges (mindestens 20 Jahre) übermäßiges Engagement in der Betreuung von Senioren, Aussiedlern, Randgruppen, Problemgruppen
- besonderes Engagement zum Erhalt der Dorfgemeinschaft v.a. in den Ortsteilen
- oder vergleichbares Engagement.

c) Ehrung im ehrenamtlichen Bereich

Voraussetzungen für eine solche Ehrung können sein:

- jahrelanges, ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Gemeinschaft, z.B. Sängern am Friedhof, Blumenpflege o.ä.
- besonderes Engagement im Bereich des Naturschutzes
- oder vergleichbares Engagement.

d) Ehrung im kulturellen Bereich

Voraussetzung für eine solche Ehrung können sein:

- besondere Verdienste im Bereich der Heimatforschung, Heimatpflege und ehrenamtlichen Denkmalpflege
- besonderes Engagement im Rahmen der Partnerschaft mit Roquebillière
- besonderes Engagement im Bereich der Musikpflege
- Sieger beim Wettbewerb „Jugend forscht“
- Sieger beim Wettbewerb „Jugend musiziert“
- oder vergleichbares Engagement.

4. Die Dankurkunde wird in angemessener Form, in der Regel im Rahmen eines Neujahrsempfanges, überreicht.

§ 7 Urkunde für sportliche Leistungen an Jugendliche und Erwachsene

1. Jugendliche und Erwachsene (auch Mannschaften und Schulsportlerinnen und -sportler), die bei sportlichen Wettbewerben besondere Leistungen erbracht haben, erhalten eine Dankurkunde.

2. Die Urkunde wird bei folgenden Leistungen verliehen:

- bei Kreismeisterschaften der 1. Platz
- bei Bezirksmeisterschaften der 1. Platz
- bei Nordbayerischen Meisterschaften die Plätze 1 und 2
- bei Bayerischen Meisterschaften die Plätze 1 bis 3
- bei Süddeutschen Meisterschaften die Plätze 1 bis 3
- bei Deutschen Meisterschaften die Plätze 1 bis 5

sofern die oder der zu Ehrende für einen Emskirchener Verein startet (unabhängig vom Wohnort).

3. Erfüllt jemand die unter Nr. 2 genannten sportlichen Voraussetzungen und wohnt in Emskirchen, startet aber für einen Verein aus einem anderen Ort, kann die Urkunde ebenfalls verliehen werden.

4. Die Urkunde für sportliche Leistungen werden in angemessener Form, in der Regel im Rahmen eines Ehrenabends, überreicht. Bei Mannschaftsleistungen erhält jede beteiligte Person eine Ehrenurkunde.

§ 8 Ehrengaben für Alters- und Ehejubiläen

1. Der Markt Emskirchen übergibt an ortsansässige Alters- und Ehejubilare jeweils ein Geschenk. Die Geschenke werden durch die Erste Bürgermeisterin bzw. den Ersten Bürgermeister oder deren Vertreter im Amt zusammen mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

2. Altersjubilare erhalten diese Ehrung zum 80., 85., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag alljährlich.

(Anm.: zum 70. und 75. Geburtstag erhalten Altersjubilare ein Glückwunschsreiben der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters oder deren Vertreter im Amt, zum 91.-94. und 96.-99. Geburtstag ein Glückwunschsreiben und eine kleine Gabe.)

3. Ehejubilare erhalten diese Ehrung anlässlich der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre), Gnaden- (70 Jahre) und Kronjuwelenhochzeit (75 Jahre).

§ 9 Totenehrungen

1. Beim Ableben einer aktuell oder ehemals im Bürgermeisteramt tätigen Person, von aktiven Marktgemeinderatsmitgliedern, Ortssprechern, Altbürgermeisterinnen, Altbürgermeistern und Personen mit Ehrenbürgerrecht spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Auf Wunsch der Angehörigen wird der Sarg von Marktgemeinderatsmitgliedern getragen.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

2. Beim Ableben einer Trägerin bzw. eines Trägers der Bürgermedaille spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

3. Soweit die Hinterbliebenen eine Ehrenbezeichnung nach Nr. 1 und 2 ausdrücklich nicht wünschen, ist dies zu respektieren.

4. Beim Ableben eines ehemaligen Mitglieds des Gemeinderates gibt der Markt Emskirchen eine Kranzspende mit Schleife. Im Marktboten wird ein Nachruf veröffentlicht. Soweit ehemalige Mitglieder innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden aus dem Gemeinderat versterben, wird nach Nr. 1 verfahren. Bei ehemaligen Ortssprechern wird in der gleichen Weise verfahren.

5. Beim Ableben von Beamten oder Beschäftigten während der Dienstzeit beim Markt Emskirchen spricht die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreterin oder Vertreter im Amt) im Trauergottesdienst oder am Grab einen Nachruf und legt einen Kranz mit Schleife nieder.

Zusätzlich wird im Marktboten ein Nachruf veröffentlicht.

Beim Ableben von beim Markt Emskirchen verrenteten Beschäftigten oder pensionierten Beamten wird ein Nachruf im Wochenblatt veröffentlicht.

Soweit ehemalige Beschäftigte oder Beamte innerhalb eines Jahres nach ihrer Verrentung bzw. Pensionierung beim Markt Emskirchen versterben, wird nach § 9 Nr. 5 Abs. 1 verfahren.

6. Beim Ableben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Emskirchen wird ein Nachruf im Marktboten veröffentlicht.

7. Beim Ableben eines aktiven Siebeners oder Ehrensiebeners der Emskirchener Gemarkungen wird ein Nachruf im Marktboten veröffentlicht.

8. Am Tage der Beisetzung einer aktiv oder ehemals im Bürgermeisteramt tätigen Person, einer Altbürgermeisterin, eines Altbürgermeisters, einer Person mit Ehrenbürgerrecht sowie eines aktiven Marktgemeinderatsmitgliedes weht am Rathaus die Fahne des Marktes Emskirchen mit Trauerflor.

9. Beim Ableben von Bürgerinnen und Bürgern des Marktes Emskirchen verfasst die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister (oder deren Vertreter im Amt) ein Beileidsschreiben, soweit sie bzw. er vom Todesfall Kenntnis erhält.

§ 10 Goldenes Buch

Das Goldene Buch des Marktes Emskirchen soll wiedergeben, welche hochrangigen Persönlichkeiten den Markt Emskirchen besucht haben und welche Bürgerinnen und Bürger sich um die Gemeinde oder das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben. Auf diese Weise dient es zugleich als Geschichtsquelle. Es ist entsprechend nicht als allgemeines Gästebuch, sondern für besondere Eintragungen vorgesehen.

§ 11 Vorschlagsrecht

1. Die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister und die Marktgemeinderatsmitglieder können Bürgerinnen und Bürger zur Ehrung vorschlagen, die mit einer in den §§ 2 bis 6 bezeichneten Auszeichnung bedacht werden sollen. Die Vorschläge sind ausführlich zu begründen und in der Regel schriftlich einzureichen.

2. Vereine und öffentliche Institutionen (Kirchen usw.) können ebenfalls Vorschläge bzw. Empfehlungen für Ehrungen gemäß §§ 2-4 dieser Richtlinie in schriftlicher Form an den Marktgemeinderat einreichen.

3. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen gemäß § 6 dieser Richtlinien steht allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Institutionen des Marktes Emskirchen zu. Zur Abgabe von Vorschlägen wird jährlich öffentlich im Marktboten des Marktes aufgefordert.

4. Das Vorschlagsrecht für Ehrungen gemäß § 7 dieser Richtlinien steht den örtlichen Vereinen und den Eltern von Jugendlichen zu. Zur Abgabe von Vorschlägen wird jährlich öffentlich im Marktboten des Marktes aufgefordert.

5. Das Vorschlagsrecht für den Eintrag ins Goldene Buch des Marktes Emskirchen gemäß § 10 steht der Ersten Bürgermeisterin zu.

§ 12 Entscheidungsrecht über Ehrungen

1. Die Entscheidungen über die in den §§ 2 bis 6 aufgeführten Ehrungen können nur vom Marktgemeinderat durch Beschluss getroffen werden. Sie werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

2. Die Auszeichnungen gem. § 2 Nr. 1 bedürfen der 2/3 Mehrheit. Für Auszeichnungen nach §§ 3-6 genügt eine einfache Mehrheit. Diese Regelungen sind für den eventuellen Entzug der Ehrung analog anzuwenden.

3. Wird ein Vorschlag abgelehnt, so ist ein erneuter Vorschlag über dieselbe Person erst möglich, wenn neue Beurteilungsgründe vorliegen.

§ 13 Ehrenverzeichnis

1. Über alle Personen, denen eine Ehrung gemäß den §§ 2 bis 6 der Richtlinien verliehen wurde, ist ein Ehrenverzeichnis zu führen.

2. In dieses Ehrenverzeichnis sind die Geehrten mit Namen, Vornamen, Geburtstag und Tag der Verleihung sowie Begründung der Ehrung einzutragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

1. Diese Richtlinien treten durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.01.2024 mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Markt Emskirchen, 19.01.2024

Winkelspecht

Sandra Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

